

**Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Westensee**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Westensee
Amtlicher Gemeindeschlüssel	1058171
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Westensee, - Der Bürgermeister c/o Amt Achterwehr
Straße	Inspektor- Weimar-Weg
Hausnummer	17
PLZ	24239
Ort	Achterwehr
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Westensee liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der östlichen Mitte des Landes Schleswig-Holstein außerhalb des Ballungsraumes Kiel. Sie hat aktuell 1514 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Gesamtfläche von ca. 37 km²

Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt. Der überwiegende Teil der Wohnbebauung befindet sich in der zentralen Ortslage Westensee.

Das Gebiet der Gemeinde ist durch die folgende auf den strategischen Lärmkarten ersichtlichen Hauptverkehrsstraßen betroffen:

- BAB 210

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten³

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 0

50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁴

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es sind keine Einwohnerinnen und Einwohner von Umgebungslärm betroffen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es sind keine Einwohnerinnen und Einwohner von Lärmproblemen und Umgebungslärm betroffen.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶

freiwillige Angaben der Gemeinde:

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterungen (Wo, Was)

1	Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn	Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h auf dem betroffenen Streckenabschnitt der BAB 210
---	---	---

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)⁹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ¹⁰ (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] ¹¹ (freiwillige Angabe)
1	<p>Seitens des für die betreffenden Straßen zuständigen Landesbetriebes Straßenbau sind in den nächsten 5 Jahren keine Lärmschutzmaßnahmen in der Gemeinde Westensee geplant.</p> <p>Im Falle einer aus Unterhaltungsgründen durchzuführenden Deckenerneuerung auf der A 210 sollten aus Sicht der Gemeinde weiterhin -2 dB(A) Decken eingebaut werden.</p>			

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Da aktuell keine Einwohnerinnen und Einwohner von Umgebungslärm betroffen sind, sind auch keine weiteren langfristigen Strategien geplant.

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹³

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen ¹⁴
1			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁵

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁶

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Da aktuell keine Einwohnerinnen und Einwohner von Lärmproblemen betroffen sind, kann es auch keine Reduzierung dieser Zahl geben.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁸

Von: 23.01.2025

Bis: 23.02.2025

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Besprechungen/Sitzungen
Bekanntmachung auf der Homepage

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben²⁰

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²¹

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Abwägungstabelle der Stellungnahmen

4.5 Dokumentation²²

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Abwägungstabelle

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²³

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans²⁴

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans ²⁵

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans ^{26, 26}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft ²⁷

am: 25.03.2025

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans ²⁸

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet ²⁹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php

Westensee, 26.03.2025
(Ort, Datum)


(Unterschrift, Stempel)



Erläuterungen und Ausfüllhinweise

- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.

- ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ³ Anzugeben sind die Betroffenenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.
- ⁴ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- ⁵ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁶ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁷ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁸ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ⁹ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz anzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- ¹⁰ im Einzelfall
- ¹¹ zusammenfassend
- ¹² Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

- ¹³ Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein
- ¹⁴ Insbesondere die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete in anderen Planungen der Gemeinde und von anderen Planungsträgern als planungsrechtliche Festsetzung (siehe EuGH gegen Polen vom 20. April 2023 Rechtssache 602/21)
- ¹⁵ Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- ¹⁶ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-
- ¹⁷ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47 d Absatz 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ¹⁸ Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ¹⁹ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|--|---|
| - Anzeigen/Werbung | - Öffentliche Veranstaltung |
| - Ansprache verschiedener Interessenträger | - Umfrage |
| - Informationskampagne | - Workshop |
| - Besprechungen/Sitzungen | - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ²⁰ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|----------------------------------|--|
| - Bürger:innen | - Privatwirtschaft |
| - Nichtstaatliche Organisationen | - Andere Interessenträger (bitte benennen) |
| - Staatliche Stellen | |
- ²¹ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ²² Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- ²³ Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- ²⁴ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).

-
- ²⁵ Hier kann auch auf das Formblatt zur Überprüfung des Lärmaktionsplans verwiesen werden.
- ²⁶ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Umfrage/Befragung
 - Berechnung
 - Messung
- ²⁷ Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Einzutragen ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung im Anschluss an den Beschluss der Gemeindevertretung
- ²⁸ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁹ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

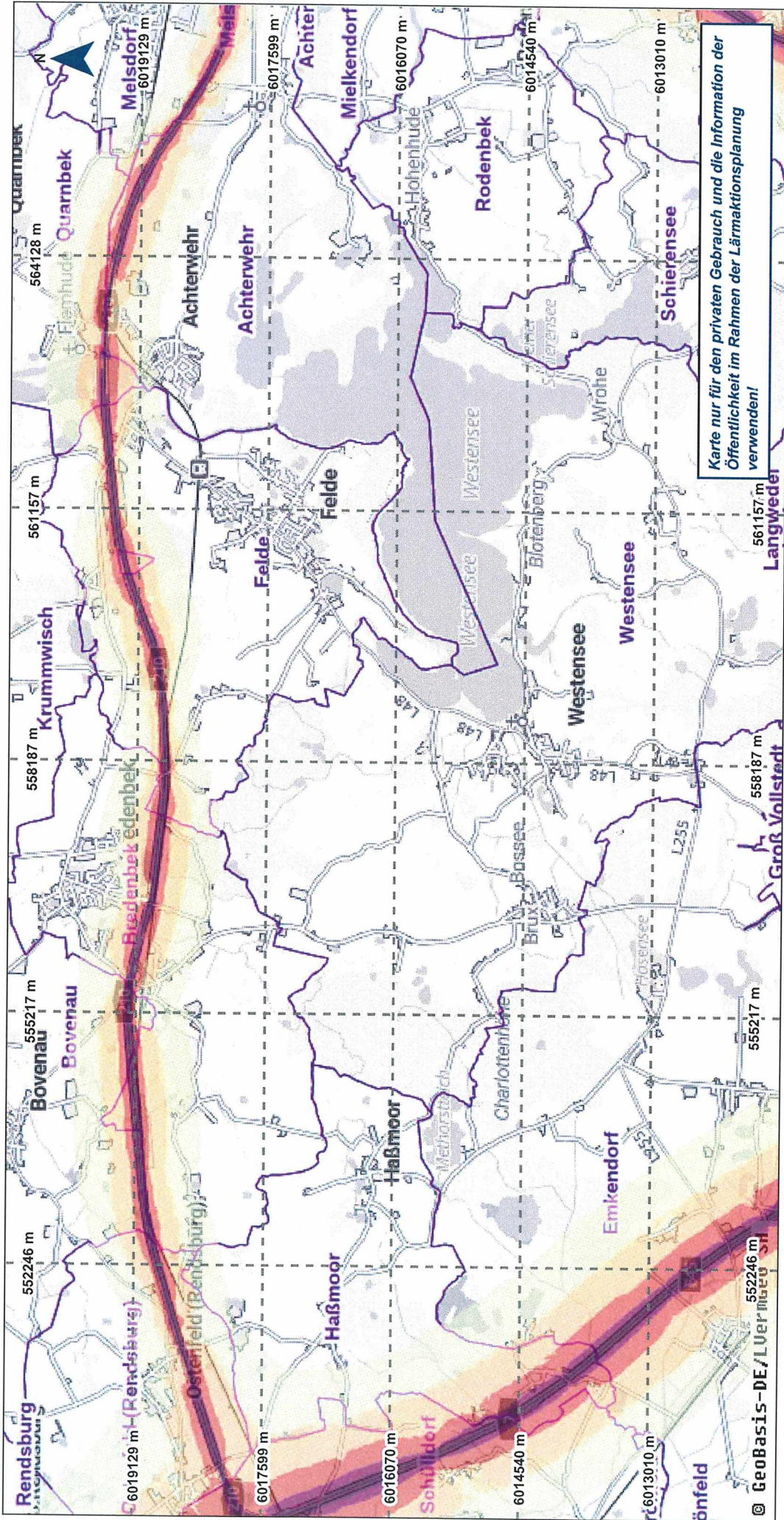
Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger

Datum: 08.01.2025
Bearbeitung: UGLA-Nutzer
Maßstab: 1:63.149
SRS: EPSG:25832

Umgebungsärm-Kartierung 2022

Auszug aus dem DigitalenAtlasNord



Karte nur für den privaten Gebrauch und die Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Lärmaktionsplanung verwenden!



Text Field

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Westensee Stand: 05.03.2025

Beteiligte	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung	02/2025	<p>...die untere Forstbehörde ist mit Schreiben vom 22.01.2025 zum o.g. Vorhaben beteiligt worden.</p> <p>Da für die nächsten 5 Jahre keine Lärmschutzmaßnahmen geplant werden, sind aktuell keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen und somit keine forstbehördlichen Belange berührt.</p>	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	01/2025	<p>...in Abstimmung mit dem von Ihnen angesprochenen Standort Rendsburg des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Westensee. Sie erhalten vom Standort Rendsburg keine gesonderte Antwort.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Westensee.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die angeführte Bundesautobahn A 210 seit dem 01.01.2021 in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) liegt und nicht mehr dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zugeordnet ist. Es muss daher von der AdB die Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Westensee eingeholt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes ist erfolgt.</p>
Die Autobahn GmbH des Bundes	02/2025	<p>...die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Autobahn GmbH Niederlassung Nord umfasst die Freie und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein sowie Teile von Niedersachsen.</p> <p>Die Gemeinde Westensee fordert im Rahmen des Lärmaktionsplanes bei einer Deckenerneuerung den Einbau von lärmarmen Fahrbelägen auf der A210.</p> <p>Bei zukünftigen Deckschichtsanierungen werden standardmäßig lärmreduzierende (lärmarme) Deckschichten im Vergleich zu nicht geriffeltem Gussasphalt verwendet. Diese erzielen bei einer Lärmberechnung nach RLS-19</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Westensee Stand: 05.03.2025

<p>Kreis Rensburg- Eckernförde Fachdienst Umwelt Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>02/2025</p>	<p>vergleichbare Lärminderungen wie ein Splittmastixasphalt SMA 11 (-1,8 dB (A) > 60 km/h bei PKW und -2,0 dB (A) > 60 km/h bei LKW im Vergleich zu nicht geriffeltem Gussasphalt) ...die Unterlage nimmt einzig Bezug auf die BAB210; die die Ortslage in Nord-Süd Richtung durchquerende L48 findet wider Erwarten keine Erwähnung.</p> <p>Insofern ist die erfolgte Bewertung - keine Betroffenheit der Einwohner/-innen vom Umgebungslärm - zu hinterfragen.</p>	<p>Die strategische Lärmkarte weist lediglich die BAB210 als ersichtliche Hauptverkehrsstraße aus, da diese einen festgelegten Lärm-Richtwert überschreitet. Die dafür benötigten Lärmkarten werden vom Land erstellt. Für das Land ist nach aktuellen Lärmkarten nur die A210 relevant, da der Verkehr auf der L 48 zu gering ist.</p> <p>Aus dem o.g. Grund keine Betroffenheit ersichtlich. Die aktuelle Dringlichkeit entsteht dadurch, dass der Lärmaktionsplan aufgrund einer EU-Richtlinie zu erstellen ist, das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass Lärmaktionspläne auch dann zu erstellen sind, wenn (wie in Westensee) keine Personen betroffen sind und der Bundesrepublik</p>
--	----------------	--	---

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Westensee Stand: 05.03.2025

		<p>Gleichfalls fehlen Datum und Unterschrift die den Entwurf des Lärmaktionsplanes als Planungsunterlage der Gemeinde ausweist.</p> <p>Daher wird um eine entsprechende Überarbeitung des Lärmaktionsplanes gebeten.</p> <p>Abschließend sei darauf hingewiesen, dass bei etwaiger Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen ggfs. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen sein können, so dass dann die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises einzubinden wäre.</p> <p>Das gilt grundsätzlich auch bei der Betroffenheit gesetzlich besonders geschützter Biotopflächen und Straßenabschnitten mit Einzelbäumen, Baumreihen oder Alleebaumbepflanzungen.</p> <p>Dazu bedürfte es dann sowohl einer naturschutzrechtlichen Befreiung als auch eines entsprechenden Kompensationsnachweises.</p>	<p>Deutschland bei Nichterfüllung ein Vertragsverletzungsverfahren droht.</p> <p>Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen. Unterschrift und Datum werden hinzugefügt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Rensburg-Eckernförde Fachdienst Verkehr Untere Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>02/2025</p>	<p>...die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rensburg-Eckernförde weist daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Die betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des § 45 Abs.9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.</p> <p>Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie StV heran.</p> <p>Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die Ziffer 2.2 der Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden.</p> <p>Bei Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung der Wohn-/Bevölkerung durch Lärm ist zusätzlich zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist eine effektive (d.h. subjektiv wahrnehmbare) Pegelminderung nach Ziffer 4.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu bewirken. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung weiterer geeigneter Maßnahmen überdies das mildeste Mittel darstellen. Schlussendlich hat eine Interessensabwägung zu erfolgen, die neben den Interessen der Verkehrsteilnehmer sowie anderer Anwohner von Straßen, auf denen sich der Verkehr in Folge der Maßnahme verlagern könnte, insbesondere auch die besondere Funktion der betroffenen Straße und das quantitative Ausmaß der Anzahl der Lärmbetroffenen zu berücksichtigen.</p> <p>Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Auswirkungen eventueller Maßnahmen sind umfassend und objektiv zu bewerten. Für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung jeder Einzelmaßnahme sind daher folgende Angaben zwingend erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. errechneter Mittelungspegel tagsüber nachts (Berechnung nach den RLS-90) 2. rechnerisch erreichbare Pegelminderung tagsüber nachts - durch ein evtl. vorgesehene Verkehrsverbot bzw. durch eine evtl. vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung, wobei in jedem Fall zu unterscheiden ist zwischen einem Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge oder nur für Lkw (Zusatzzeichen 1048-12) 3. Funktion der betreffenden Straße als integraler Bestandteil eines überörtlichen bzw. innerörtlichen Verkehrsnetzes 	
--	--	--

	<p>4. Anzahl der Betroffenen</p> <p>5. Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit (auch im Hinblick auf unerwünschte Verlagerungseffekte), den Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des grundsätzlich garantierten Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen.</p> <p>Die im Entwurf vom 22.01.2025 unter 3.1. aufgeführten Maßnahmen - siehe Anlage- betreffen nicht die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>In Bezug auf die konkretisierten Ausführungen zu den Bundesautobahnen wird auf die Zuständigkeit der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ verwiesen.</p> <p>Die im Entwurf vom 22.01.2025 unter 3.2. aufgeführten Maßnahmen - siehe Anlage - sind nicht konkretisiert. Aus diesem Grunde ist eine Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde hier obsolet.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde Rendsburg-Eckernförde weist darauf hin, dass sie an eine derartige Ausführung im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist.</p> <p>Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet (Erstellung einer LTU), besteht unter diesen Voraussetzungen kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtliche Maßnahme</p>	<p>Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes hat stattgefunden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist bewusst, dass sich aus dem Lärmaktionsplan in der vorliegenden Tiefe keine Handlungserfordernisse seitens der Behörde ableiten lassen</p>
<p>Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger</p>	<p>23.01.2025 - 23.02.2025</p>	